



Beitragsreglement Förderprogramm MINT Schweiz 2021-2024

Vom Vorstand verabschiedet am 25. Mai 2021, gestützt auf

Artikel 11 Abs. 7 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2012

die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021 – 2024 vom 26. Februar 2020

das Zusatzprotokoll zur Rahmenvereinbarung 2021 – 2024 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Akademien der Wissenschaften Schweiz, Aufgaben der Akademien der Wissenschaften Schweiz bei der MINT-Koordination,

Bericht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu den Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz vom 5. Juli 2017

Bundesratsbeschluss vom 9. April 2018 zur Umsetzung der Massnahmen im Bereich Digitalisierung, Aktionsfeld 3

Artikel 9 Abs. 5 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 1. Februar 2018

Programmkonzept MINT 2021–2024, verabschiedet vom Vorstand am 2. Dezember 2020

Organisationsreglement Umsetzung Förderprogramm MINT Schweiz 2021-2024 vom 18. März 2021

Präambel

Die Akademien wirken als nationales Kompetenzzentrum in der MINT-Förderung, setzen mit eigenen innovativen Projekten zentrale Impulse in der nationalen MINT-Förderung (MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und vernetzen die Akteure.

Art. 1 - Zweck

Dieses Beitragsreglement regelt die Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung durch das Programm MINT Schweiz 2021-2024 und ergänzt das Organisationsreglement.

Art. 2 - Ziele und Rahmenbedingungen des Förderprogramms

¹ Die MINT-Förderung der Akademien der Wissenschaften Schweiz

- a. erhöht die naturwissenschaftlich-technische Grundbildung von Kindern und Jugendlichen aller Schulstufen und stärkt die Scientific, Technical und Digital Literacy;
- b. sensibilisiert und motiviert Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen, für die Studien- und Berufswahl im MINT-Bereich, mit angemessener Fokussierung auf Technik und Informatik um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken;
- c. schliesst den familiären, sozialen und schulischen Kontext der Kinder und Jugendlichen ein und fördert allgemein einen niederschweligen Zugang;
- d. hat überregionale Reichweite und vernetzt Akteure.

- ² Das Förderprogramm weist schwerpunktmässig einen Bezug zur Digitalisierung bzw. zur digitalen Transformation auf (Vermittlung von digitalen Kompetenzen, die über die reine Anwendung hinaus gehen).
- ³ Bei der Förderung wird darauf geachtet, dass eine Koordination und/oder Vernetzung von Lehrpersonen, Akteuren der MINT-Förderung und Behörden (Bund, Kantone) stattfindet und die Wirkungen dauerhaft in die kantonalen Regelstrukturen Eingang finden oder Schnittstellen für gegenseitige Synergien etabliert werden. Bei der Abklärung bzw. im Rahmen der Förderung wird möglichst auf die Eigenaktivität der Bildungsakteure inkl. die Organisationen der Arbeitswelt (OdA).
- ⁴ Geförderte Projekte sollen einen angemessenen Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln aufweisen.
- ⁵ Für Projekte gilt eine maximale Vertragsdauer bis 31.12.2024.

Art. 3 - Vollzug des Förderprogramms

- ¹ Die Fachkommission MINT ist gemäss Organisationsreglement Art. 4 zuständig für die Umsetzung des Mandats.
- ² Direkte Ansprechpartner für Gesuchstellende sind die Fachkommission MINT und deren wissenschaftliches Sekretariat.

Art. 4 - Förderkategorien

- ¹ Es werden Projekte in folgenden Kategorien gefördert:
 - a. Projekte grosser Institutionen mit überregionaler Reichweite (Kategorie A1);
 - b. Skalierung von erfolgsversprechenden Aktivitäten weiterer Akteure (Kategorie A2);
 - c. Initiativen der Mitglieder der Akademien, welche Kinder und Jugendliche mit Personen aus ihrem Netzwerk von Wissenschaft und Technik zusammenbringen (Kategorie B1: schulergänzend und Kategorie B2: in Zusammenarbeit mit Schulen).

Art. 5 - Institutionen mit überregionaler Reichweite

- ¹ Gefördert werden im Rahmen der Kategorie A1 vier bis sechs Aktivitäten von grossen und etablierten Institutionen mit überregionaler Reichweite, welche in ihren Projekten eng mit den Bildungsakteuren zusammenarbeiten.
- ² Gefördert werden insbesondere Projekte, welche eine Partnerschaft mit Dritten eingehen oder Synergien mit anderen geförderten Projekten schaffen (alle Projektpartner können bei der Finanzierung berücksichtigt werden).
- ³ Die ausgewogene Abdeckung der Landesteile/-sprachen wird berücksichtigt.

Art. 6 - Erfolgsversprechende Aktivitäten weiterer Akteure

¹ Die Akademien fördern im Rahmen der Kategorie A2 die Skalierung der erfolgversprechendsten Projekte der vorangegangenen Förderphasen sowie weitere innovative Ansätze in Zusammenarbeit mit Schulen, die skalierbar sind. Im Fokus stehen die breitere Nutzung und die Ausdehnung auf die Landesteile sowie die bessere Vernetzung mit den Regelstrukturen der Kantone. Partnerschaften mit Dritten (bspw. Berufsverbänden) werden angestrebt.

Art. 7 - Vernetzung von Kindern und Jugendlichen mit Wissenschaft und Technik durch die Akademien

¹ Die Akademien führen in der Kategorie B1 im Auftrag des SBFI und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) folgende schulergänzende Angebote mit dem Ziel der Motivierung und Sensibilisierung durch:

- a. Programm Swiss TecLadies (Förderung unter Einbezug von Dritten); Ausbau des Netzwerks;
- b. Technikmagazin Technoscope für Jugendliche;
- c. Biology week: wissenschaftliche Entdeckungsreise für Gymnasiastinnen und Gymnasialisten;
- d. Popup Camp Discovery (Förderung der MINT-Kompetenzen von bildungsfernen Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen und Hochschulen);
- e. Wissenschaft und du (digitale Interaktion über Wissenschaft mit Lernenden in Kooperation mit Akteuren aus öffentlicher und privater Forschung);
- f. allenfalls weitere.

² Die Akademien führen in der Kategorie B2 im Auftrag des SBFI und der EDK folgende Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Schulen mit dem Ziel der Motivierung und Sensibilisierung durch:

- a. Patenschaft für Maturaarbeiten
- b. TecDays an Mittelschulen
- c. MINT-Label für Mittelschulen
- d. Science and Youth mit Klassen der Sekundarstufe I (Fokus digitale Transformation in Zusammenarbeit mit ExpertInnen aller Akademien und TA-SWISS)
- e. Vermittlung von Fachleuten an Primarschulen und Sekundarschulen für die Begleitung von Exkursionen, Laborbesuchen, Präsentationen in Klassen, etc.
- f. Beisteuern von Expertise bei der Gestaltung von Unterrichtseinheiten (bspw. Sensibilisierung für Digitalisierung)
- g. Science on Stage Switzerland: Ideen für MINT Unterricht
- h. allenfalls weitere

³ Bei der Umsetzung wird auf die Vernetzung der Projekte mit den Bildungsakteuren geachtet.

⁴ Der Förderentscheid wird vom Vorstand getroffen, gestützt auf die Vorgaben der Leistungsvereinbarung mit dem SBFI. Die Projektleitenden erstellen z.H. der Fachkommission MINT eine Projektpräsentation, welche die Ziele und Wirkungen aufzeigt und die Kriterien gemäss Art. 11 Abs. 3 aufnimmt.

⁵ Die Qualitätsprüfung wird von der Fachkommission MINT gemäss Art. 12 sichergestellt.

Art. 8 - Gesuchseinreichung

- ¹ Für Gesuche in den Kategorien A1 und A2 ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Aufgrund einer kurzen Projektdarstellung (Stufe 1) werden aussichtsreiche Vorschläge zur Einreichung eines vollen Antrags (Stufe 2) eingeladen.
- ² Die näheren Details sind in den offiziellen Gesuchsformularen angegeben. Diese können wahlweise auf Deutsch, Französisch oder Italienisch auf der Website «MINT Schweiz» bezogen werden. Auf Gesuche, die nach der kommunizierten Frist oder nicht mit einem offiziellen Formular eingereicht werden, wird nicht.

Art. 9 - Budget/Anrechenbare Kosten

- ¹ Ausgewiesen werden können Personal- und Sachmittel inklusive Reisekosten; diese müssen im Budget transparent ausgewiesen werden.
- ² GesuchstellerInnen und Geförderte haben eine detaillierte Aufstellung über den geplanten Umfang eventueller Löhne und/oder Honorare zu erbringen. Gerechnet werden Bruttolohn zuzüglich Sozialabgaben des Arbeitgebers bzw. Honorare nach üblichen Ansätzen. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz können Lohn- und Honoraransätze kürzen, sofern sie über den üblichen Vergütungen liegen. Dies gilt namentlich bei Ansätzen, die den gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbarer Löhne oder Honorierungen übersteigen.
- ³ Overheadkosten sind nicht anrechenbar.
- ⁴ Eigen- und Drittmittel (in kind oder Geldbeträge, d.h. virtual und real money) sind im Budget aufzuführen.

Art. 10 - Verfahren und Rechte

- ¹ Vorbehältlich der durch das SBFJ geregelten Rahmenbedingungen handelt es sich um ein kriterienbasiertes Auswahlverfahren. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- ² Die Fachkommission MINT bewertet die Projekte aufgrund der beschriebenen Kriterien (vgl. Art. 5ff. und Art. 11). Sie garantiert auf Grundlage des vorliegenden Reglements ein faires Verfahren, frei von Willkür und Voreingenommenheit der Beteiligten. Entscheide der Fachkommission MINT lauten in Stufe 1 (vgl. Art. 8) «Einladung zur Gesuchseingabe», «Einladung zur Gesuchseingabe mit Auflagen» und «Projekt wird nicht berücksichtigt». Aus der «Einladung zur Gesuchseingabe» lässt sich kein Anspruch auf Förderung ableiten. Die Gesuche Stufe 2 (vgl. Art. 8) werden aufgrund der Evaluation «bewilligt», «bewilligt mit Auflagen» oder «nicht bewilligt». GesuchstellerInnen werden mit einer Beitragsverfügung schriftlich über den Entscheid informiert.
- ³ Für Daten, die im Rahmen öffentlicher Projektfinanzierung erhoben werden, gelten die Grundsätze des Open Access.
- ⁴ Rechte bezüglich Sachmitteln von bleibendem Wert: Die mit Beiträgen des Förderprogramms «MINT Schweiz» finanzierten Sachmittel gehören der antragstellenden Institution.

- ⁵ GesuchstellerInnen sind verantwortlich für die Projektleitung und die Berichterstattung; MitgesuchstellerInnen müssen in der Lage sein, diese Verantwortlichkeit gegebenenfalls zu übernehmen.

Art. 11 - Gesuchsbeurteilung

- ¹ Die Kriterien fokussieren auf die zu erzielende Wirkung gemäss Abs. 3 (Stufe 1) sowie der in der Einladung zur Antragstellung (Stufe 2) präzisierten Aspekte.
- ² Folgende Aspekte werden formell geprüft:
- a. Antragsberechtigung
 - b. Vollständigkeit
- ³ Folgende Kriterien werden inhaltlich geprüft:
- a. Qualität des Projekts und innovativer Ansatz gemäss Art. 2, Abs. 1 und 2
 - b. Erreichung der Zielgruppen (zum Beispiel Breitenwirkung oder Begabtenförderung)
 - c. Kooperation und oder Vernetzung mit Bildungsakteuren
 - d. Vernetzung, Kooperation und Projektpartnerschaft mit Dritten
 - e. Integration in die Regelstrukturen und langfristige Verankerungsmöglichkeit/Hebelwirkung/Multiplizierbarkeit
 - f. Bisher erbrachte Leistungen und Kompetenzen des Projektteams
 - g. Verhältnis beantragte Mittel/Eigenmittel
 - h. Durchführbarkeit im Rahmen des vorgeschlagenen Projekt- und Ressourcenmanagements
- ⁴ Die Kriterien werden angemessen gewichtet.
- ⁵ Über die Gesuche befindet die Fachkommission MINT, sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen und nicht von offensichtlich ungenügender Qualität sind. Die Fachkommission MINT kann dazu auch externe Gutachten zu Rate ziehen und/oder Evaluationsgespräche mit den Gesuchstellern führen.
- ⁶ Die Fristen werden auf der Website der Akademien der Wissenschaften Schweiz, MINT Schweiz publiziert.

Art. 12 - Controlling und weitere Pflichten der Projektleitung bewilligter Projekte

- ¹ Mindestens eine Site Visite der Fachkommission MINT ist innerhalb der Projektperiode vorgesehen.
- ² Projektleitende sind dazu verpflichtet, in vorgegebenen Formularen inhaltlich und finanziell Bericht zu erstatten (Site Visite, Zwischen- und Schlussbericht). Projektleitende werden schriftlich zur Berichterstattung aufgefordert. Die Projekte sind spätestens bis 31.12.2024 abzuschliessen; die Einreichung der Schlussberichte erfolgt spätestens bis 24.02.2025.
- ³ Über die Mittelverwendung ist nach kaufmännischen Grundsätzen und getrennt von den übrigen Finanzen Buch zu führen. Hierzu empfiehlt sich die Einrichtung eines separaten Drittmittelkontos.

- ⁴ Auf die Förderung durch das Förderprogramm «MINT Schweiz» der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist bei der Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

Art. 13 - Inkrafttreten und Revision

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 25. Mai 2021 in Kraft.
- ² Der Vorstand kann jederzeit Anpassungen und Ergänzungen des Reglements beschliessen. Antragsberechtigt sind die Fachkommission MINT und die AG MINT als Ausschuss der Geschäftsleitung.

Bern, 25. Mai 2021

Akademien der Wissenschaften Schweiz a+



Prof. Dr. Marcel Tanner
Präsident



Claudia Appenzeller
Generalsekretärin